

Berufsbildung
Ausbildungsberuf Medizinische/r Fachangestellte/r

Grundsätze der Verwaltung
zur Angemessenheit des Verhältnisses der Zahl der Auszubildenden
zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte in der Ausbildungsstätte
(§ 27 Absatz 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz [BBiG])

(Auszubildenden/Fachkraft-Verwaltungsgrundsätze)

Vom 7. April 2014

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung über die Eignung der Ausbildungsstätten vom 28./29. März 1972 und nach Anhörung des bei der Ärztekammer Berlin eingerichteten Berufsbildungsausschusses am 13. März 2014 werden folgende Verwaltungsgrundsätze erlassen:

1. Als angemessenes Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Fachkräfte in der betrieblichen Ausbildungsstätte (§ 27 Absatz 1 Nr. 2 BBiG) gilt in der Regel
 - 1.1. 1 - 2 Fachkräfte: ein/e Auszubildende/r
 - 1.2. mindestens 2 Fachkräfte: zwei Auszubildende
 - 1.3. mindestens 4 Fachkräfte: drei Auszubildende
 - 1.4. mindestens 6 Fachkräfte: vier Auszubildende
 - 1.5. je weitere 3 Fachkräfte: ein/e weitere/r Auszubildende/r
2. Die Verhältniszahlen nach 1. gelten auch für die betriebliche Ausbildungsphase einer Verbundausbildung oder einer Bildungsmaßnahme nach § 43 Absatz 2 BBiG.
3. Auszubildenden gleichgestellt sind Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes handelt (§ 26 BBiG).
4. Fachkraft im Sinne des § 27 Absatz 1 Nr. 2 BBiG ist/sind:
 - 4.1. der/die persönlich und fachlich geeignete Auszubildende (§ 28 Absatz 1 BBiG),
 - 4.2. der/die persönlich und fachlich geeignete Ausbilder/in (§ 28 Absatz 2 BBiG),
 - 4.3. fachlich geeignete Personen (§ 30 Absatz 1 und 2 BBiG),
 - 4.4. Personen, die qualifizierte Tätigkeiten ausüben, für die Auszubildende ausgebildet werden sollen.
5. Für die Ermittlung der Zahl der Fachkräfte wird ein Tätigkeitsumfang von wöchentlich 35 Stunden in der Ausbildungsstätte mit dem Faktor 1,0 angesetzt. Ein Tätigkeitsumfang von mehr als 40 Stunden wöchentlich in der Ausbildungsstätte bleibt für die Ermittlung außer Betracht.
6. Die Fachkraftzahlen nach 1. können unterschritten werden, wenn die Berufsbildung dadurch nicht gefährdet wird.
7. Diese Grundsätze sind ab dem 15. April 2014 erstmalig anzuwenden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn bis dahin nach der bisherigen Praxis verfahren wird.